

Fakungs-Entwurf

nach Abänderungsanträgen des Hauptvorstandes.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein führt den Namen: „**Gewerbverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands**“. Er ist dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossen und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck des Gewerbevereins ist, auf christlicher Grundlage die wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Interessen der Berufsgefossinnen mit allen vom Gesetz gestatteten Mitteln zu fördern.

§ 3. Dazu erstrebt der Gewerbeverein:

- a) Organisierung der Berufsgefossinnen im Gebiete des Deutschen Reiches;
- b) Errichtung wirtschaftlicher Hilseinrichtungen.
- c) Gesetzliche Regelung der Heimarbeiterverhältnisse.

II. Einrichtungen des Vereins.

§ 4. Der Gewerbeverein bietet seinen Mitgliedern:

- a) Unentgeltlichen **Rechtsschutz** in allen gewerblichen Streitigkeiten;
- b) **Auskunft** in allen Berufsangelegenheiten und in Sachen des Verkehrs mit Behörden und Körperschaften;
- c) **Abstellung begründeter Beschwerden durch Vermittlung bei den Arbeitgebern**; nötigenfalls Anwendung anderer geeigneter Mittel;
- d) **Unterstützung bei Lohnbewegungen**;
- e) **Krankengeldzuschuß**;
- f) **Wöchnerinnenbeihilfe**;
- g) **Sterbegeldzuschuß**;
- h) **Lehrkurse**;
- i) Ein monatlich erscheinendes **Vereinsblatt**: „Die Heimarbeiterin“;
- k) **Monatliche Versammlungen** mit gewerblichen, sowie allgemein bildenden Vorträgen;
- l) **Preisermäßigung** beim Einkauf von Nähmaschinen und Werkzeugen für gewerbliche Zwecke;
- m) **Wäscherei**;
- n) **Chargenlegenheit**.*)

Die Vorteile unter § 4 k—n sind unter Zustimmung des Hauptvorstandes als **fristliche** Einrichtungen zu treffen.

Zu § 4 a. Der **unentgeltliche Rechtsschutz** wird sechs Monate nach dem Beitritt gewährt und erstreckt sich auf alle gewerblichen Streitigkeiten, auf die Versicherungsstreitfälle und auf die Rechtsstreitigkeiten, in die ein Mitglied durch sein Eintreten für den Gewerbeverein gerät.

Bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes hat das Mitglied den Sachverhalt eingehend, auf Verlangen schriftlich, der Gruppenvorsitzenden darzustellen, welche gegebenenfalls die Darstellung an den Rechtsbeistand zur Begutachtung übergibt, nicht geeignete Gesuche aber zurückweist. Nachdem der Rechtsbeistand des Gewerbevereins den Fall für nicht aussichtslos erklärt hat, wird der Rechtsschutz übernommen, in aussichtslosen Fällen abgelehnt. Haben auswärtige Gruppen einen eigenen Rechtsbeistand, so entscheidet dieser über etwaige Aussichtslosigkeit des Falles. Andernfalls fügt er der schriftlichen Darstellung sein Gutachten bei. Beides wird dem Hauptvorstande und seinem Rechtsbeistande zur Prüfung überwiesen. Ueber die endgültige Gewährung des unentgeltlichen Rechtsschutzes entscheidet, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, der Hauptvorstand.

Entzogen wird der Rechtsschutz demjenigen, der gegen die Verfügungen des Rechtsbeistandes verstößt. Hat ein Mitglied Tatsachen unrichtig dargestellt oder verschwiegen, so ist dasselbe für alle entstehenden Kosten haftbar zu machen.

Ueber jeden Fall ist der Hauptvorsitzenden durch die Gruppenvorsitzende oder die Sekretärin Bericht zu erstatten.

Zu § 4 b. **Unentgeltliche Auskunft** in allen Berufsangelegenheiten, in Sachen des Verkehrs der Mitglieder mit den Kassen und Behörden wird nach Möglichkeit gewährt. Die Auskünfte sind unverbindlich; werden dieselben vertraulich gegeben, so sind sie streng vertraulich

zu behandeln. Das betreffende Mitglied haftet für alle Folgen, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

Ueber die erteilten Auskünfte hat jede Gruppe Buch zu führen und einmal im Jahre diese Statistik dem Hauptvorstande einzureichen.

Zu § 4 d. Mitglieder, die dem Gewerbeverein bereits ein Jahr angehören, mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind und laut Beschluß des Hauptvorstandes veranlaßt werden, die Arbeit niederzulegen, können nach Ablauf des dritten Tages — solange die Lohnbewegung vom Hauptvorstande anerkannt ist — für den Arbeitstag eine Unterstützung von 1 Mk. erhalten.

Mitglieder, die noch kein volles Jahr der Organisation angehören, erhalten die Hälfte.

Mitglieder, die erst während der Lohnbewegung ihren Beitritt vollzogen haben, haben keinen Anspruch auf Unterstützung, doch kann der Hauptvorstand auf begründeten Antrag der Gau- oder Gruppenleitung eine Unterstützung bewilligen.

Bei Ausperrungen und Maßregelungen entscheidet der Hauptvorstand von Fall zu Fall über Höhe und Dauer der Unterstützung.

Zu § 4 e. Auf Vorlage eines Hauskrankenscheines oder einer ärztlichen Bescheinigung kann jährlich einmal **Krankengeldzuschuß** (vergl. §§ 16 und 18) an diejenigen Mitglieder ausbezahlt werden, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstande sind.

Es kann gezahlt werden in jedem Kalenderjahr einmal

bei Zahlung eines Wochenbeitrages in Höhe von	bei einer Mitgliedschaft von 1—3 Jahren: pro Tag 50 Pfg.
I. 10 Pfg.	vom 15.—30. Tage = 8 Mk.
II. 15 Pfg.	vom 11.—30. Tage = 10 Mk.
III. 20 Pfg.	vom 7.—30. Tage = 12 Mk.
	pro Tag 75 Pfg.
IV. 25 Pfg.	vom 7.—30. Tage = 18 Mk.
	pro Tag 1 Mk.
V. 30 Pfg.	vom 7.—30. Tage = 24 Mk.

bei Zahlung eines Wochenbeitrages in Höhe von	bei einer Mitgliedschaft von 5—10 Jahren: pro Tag 50 Pfg.
I. 10 Pfg.	vom 15.—35. Tage = 10,50 Mk.
II. 15 Pfg.	vom 11.—35. Tage = 12,50 Mk.
III. 20 Pfg.	vom 7.—35. Tage = 14,50 Mk.
	pro Tag 75 Pfg.
IV. 25 Pfg.	vom 7.—35. Tage = 21,75 Mk.
	pro Tag 1 Mk.
V. 30 Pfg.	vom 7.—35. Tage = 29 Mk.

bei Zahlung eines Wochenbeitrages in Höhe von	bei einer Mitgliedschaft von 10 Jahren und mehr: pro Tag 50 Pfg.
I. 10 Pfg.	vom 15.—40. Tage = 13 Mk.
II. 15 Pfg.	vom 11.—40. Tage = 15 Mk.
III. 20 Pfg.	vom 7.—40. Tage = 17 Mk.
	pro Tag 75 Pfg.
IV. 25 Pfg.	vom 7.—40. Tage = 25,50 Mk.
	pro Tag 1 Mk.
V. 30 Pfg.	vom 7.—40. Tage = 34 Mk.

Zu § 4 f. **Wöchnerinnen** (Chefrauen), die bereits ein Jahr dem Gewerbevereine als Mitglieder angehören und mit der Beitragszahlung nicht im Rückstande sind, erhalten innerhalb sechs Wochen nach der Geburt eine **Beihilfe** von 5 Mk., sobald die Geburtsurkunde vorgelegt wird.

Zu § 4 g. Durch Zahlung eines freiwilligen monatlichen Beitrags wird es den Mitgliedern ermöglicht, sich im eigenen Todesfall die Auszahlung eines **Sterbegeldzuschusses** zu sichern. Ferner ist es zulässig, für ein durch Anmeldebchein genau bezeichnetes Familienglied gleichfalls einen freiwilligen monatlichen Beitrag zu leisten. Noch nicht schulpflichtige Kinder können nicht mitversichert werden.

Es kann gezahlt werden nach mindestens einjähriger Beitragsleistung beim Tode des Mitglieds (beim Tode des Mitversicherten nach mindestens dreijähr-

*) Näheres durch die erste Vorsitzende jeder Gruppe.

riger Beitragsleistung) bei Zahlung eines Monatsbeitrags in Höhe von 10 Pf. Sterbegeldzuschuß 10 Mk.; 20 Pf. Sterbegeldzuschuß 15 Mk.; 30 Pf. Sterbegeldzuschuß 20 Mk.

§ 4. Zu § 4 h. Lehrkurse werden von den Gruppen in der Regel im Zusammenhange mit Arbeitsvermittlung eingerichtet. Ein Kursus soll in der Regel nicht unter 10 und nicht über 30 Lernende umfassen. Der Unterricht ist für den Arbeitsauftrag von geschulten Kräften zu erteilen. Die Kosten des Kurses werden von den Beteiligten aufgebracht. Für jeden Lehrkursus ist von den Lernenden eine Anzahlung zu leisten.

§ 5. Ein flugbares Recht der Mitglieder oder Gruppen gegen den Gewerbeverein, dessen Vermögen, Einrichtungen und Leistungen jeder Art ist ausgeschlossen. Dagegen findet keine Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Gewerbevereins statt.

III. Mitgliedschaft und Beiträge.

§ 6. Der Gewerbeverein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Dieselben unterwerfen sich durch ihre Aufnahme den Satzungen.

§ 7. Ordentliches Mitglied kann jede verfassungsfähige weibliche Person werden, wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und als Hausgewerbetreibende oder als Heimarbeiterin erwerbstätig ist.

Wer sein Gewerbe zeitweilig oder aus Schwäche bauern abgibt, braucht nicht auszuscheiden.

Ueber die Aufnahme entscheidet in stiftigen Fällen der Hauptvorstand, doch steht dem Mitgliede der Beschwerdebeweg nach Maßgabe des § 14 zu.

§ 8. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt wöchentlich 10–30 Pfennige und kann in der Gruppenversammlung gezahlt werden. Nichtgezahlte Beiträge sind an die einzurichtenden Zahlstellen zu zahlen oder werden von Vertrauensfrauen abgeholt. 25 Prozent der Beiträge der ordentlichen Mitglieder bleiben bei der Gruppenkasse zur Deckung der örtlichen gewerkschaftlichen Unkosten. Der Hauptklassenführerin ist vierteljährlich ein genauer Bericht über Einnahme und Ausgabe der Gruppenkasse einzureichen.

§ 9. Für die Aufnahme hat das ordentliche Mitglied 50 Pfennige zu entrichten, für welche Mitgliedsbuch und Satzungen geliefert werden. 20 Pfennig bleiben davon bei der Gruppenkasse.

Erfolg-Mitgliedsbücher werden mit 10 Pfennigen berechnet.

Die Quittung der Beiträge erfolgt durch Marken.

§ 10. Der Hauptvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen Sonderbeiträge auszusprechen oder zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern.

Ebenso hat jede Gruppe das Recht, Sonderbeiträge für ihre Zwecke auszusprechen; doch bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 11. Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der einen jährlichen, am 1. April fälligen Beitrag von mindestens 3 Mk. zahlt. Wenn die Höhe des Beitrags 3 Mk. übersteigt, so bleibt der Ueberschuß bei der Gruppenkasse. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Anrecht auf die Vorteile, die der Gewerbeverein seinen Mitgliedern bietet; nur dürfen sie die Bücherlei benutzen und an allen Versammlungen des Vereins teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein Amt im Gewerbeverein bekleiden.

§ 12. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Gruppenvorstand, bei außerordentlichen Mitgliedern, die keiner Gruppe angehören, der Hauptvorstand. Wird das Aufnahmegesuch abschlägig beschieden und nicht zurückgezogen, oder wird von seiten dreier Mitglieder binnen sechs Wochen Widerspruch gegen die Aufnahme erhoben, so entscheidet der Hauptvorstand ohne Angabe von Gründen. Den abschlägig Beschiedenen steht das Beschwerdebeweg nach Maßgabe des § 14 zu.

§ 13. Durch den Gruppenvorstand kann aus dem Gewerbeverein ausgeschlossen werden:

- a) wer sich ehrloser Handlungen schuldig macht;
- b) wer die Vereinsinteressen schädigt;
- c) wer trotz Mahnung über dreizehn Wochen mit seinen Beiträgen rückständig ist und nicht Stundung beantragt hat.

§ 14. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Beschwerdebeweg 1. an den Hauptvorstand, 2. an den Hauptvorstand und 3. an den Verbandstag als letzter Instanz zu.

§ 15. Wer gemäß § 13 c ausgeschlossen worden ist, kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er die geschuldeten Beiträge nachzahlt oder dem Gewerbeverein von neuem beitrifft. Wiedereintretende werden in jeder Beziehung als neue Mitglieder behandelt.

§ 16. Der Gruppenvorstand hat das Recht, Mitgliedern, die in Rot sind, die Beiträge bis zu dreizehn Wochen des Jahres halb oder ganz zu erlassen, ohne daß die Mitglieder dadurch geringere Rechte erlangen.

§ 17. Stundung der Beiträge kann besonders im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit durch den Gruppenvorstand bis auf dreizehn Wochen erfolgen. Berufung an den Hauptvorstand ist zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Namen der Mitglieder, denen die Beiträge gestundet oder erlassen sind, dürfen nicht bekanntgemacht werden.

§ 18. Mitglieder, die mehr als dreizehn Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, ohne Stundung beantragt zu haben, können erst Anspruch auf Unterstützung erheben, nachdem sie alles nachgezahlt und zwei Wochen ihre Verpflichtungen wieder erfüllt haben.

§ 19. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit seinen ungeschuldeten Beiträgen mehr als dreizehn Wochen im Rückstande ist.

§ 20. Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; auch wird der Gewerbeverein oder die Gruppe durch den Ausschluß, Konkurs oder Tod eines Mitgliedes nicht beeinträchtigt.

IV. Verwaltung des Vereins.

§ 21. Organe des Gewerbevereins sind:

1. die Gruppen;
2. die Gauenverbände;
3. der Hauptvorstand;
4. die Rechnungsprüferinnen;
5. der Verbandstag.

I. Gruppen.

§ 22. An Orten oder in Stadtbezirken, in denen noch keine Gruppe besteht, kann sich eine solche mit Genehmigung des Hauptvorstandes bilden; doch muß dieselbe bei ihrer Begründung mindestens 20 Mitglieder zählen. Wo diese Zahl nicht erreicht wird, kann eine Zahlstelle gebildet werden.

§ 23. Die Gruppe wählt jährlich im Januar oder Februar ihren Gruppenvorstand, der die laufenden Geschäfte führt und vom Hauptvorstande bestätigt wird, sowie zwei Rechnungsprüferinnen, die mit der Vorstehenden die Vierteljahrsabrechnungen der Kassensührerin zu prüfen haben.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder im Gruppenvorstand muß die der außerordentlichen übersteigen. Die ordentlichen Mitglieder der Gruppenvorstände müssen erwerbstätige Heimarbeiterinnen sein.

Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, so hat der Vorstand das Recht der Ergänzungswahl.

Sämtliche Mitglieder der Gruppenvorstände verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§ 24. Die Gruppenvorstände haben von ihren Vorstandssitzungen und Versammlungen regelmäßig die Abschrift der Protokolle an die Hauptgeschäftsstelle einzureichen und vierteljährlich mit der Hauptkasse abzurechnen. Sie haben die Interessen des Gewerbevereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen und die Beschlüsse ihrer Gruppe, des Hauptvorstandes und des Verbandstages auszuführen.

§ 25. Die Gruppen tagen in der Regel monatlich und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn sie in der üblichen Weise einberufen sind. Sie entscheiden über die Einführung, Höhe und Verwendung der Sonderbeiträge für die Gruppe (§ 10).

§ 26. Eine Gruppe kann durch den Hauptvorstand aufgelöst werden, wenn sie

- a) den jahungsgemäßen Anordnungen des Hauptvorstandes oder des Verbandstages nicht Folge leistet;
- b) die Vereinsinteressen schädigt;
- c) mit der Abrechnung ein halbes Jahr rückständig ist.

§ 27. Bei Auflösung oder Austritt einer Gruppe fällt ein etwaiges Vermögen derselben an die Hauptkasse.

2. Gauverbände.

§ 28. Die Gruppen derselben Landschaft (Provinz) können sich zu **Gauverbänden** zusammenschließen; diese dienen der Agitation und der Vertretung der Berufsinteressen. Die Abgrenzung der Gause und die Wahl des **Gauvorstandes** wird vom Hauptvorstande bestätigt. Gegenüber den Gruppen und dem Hauptvorstande haben die Gauverbände **beratende** Stimme.

§ 29. Der **Gauverband** hat die Pflicht, die sachungsgemäßen Anordnungen des Hauptvorstandes und des Verbandstages auszuführen und über seine Versammlungen dem Hauptvorstande Verhandlungsberichte einzureichen, insonderheit demselben die gefaßten Beschlüsse zur Bestätigung zu unterbreiten.

Die **Gaukassenführerin** hat vierteljährlich einen **Kassenbericht** an die **Hauptkassenführerin** einzureichen.

§ 30. Wird für einen Gau eine **Sekretärin** angestellt, so bedarf ihre Wahl der Bestätigung des Hauptvorstandes.

3. Hauptvorstand.

§ 31. Der **Hauptvorstand** wird vom Verbandstage gewählt; er soll in der Regel aus neun Mitgliedern, der **Hauptvorsitzenden**, der **Hauptschriftführerin**, der **Hauptkassenführerin** und **Beisitzerinnen** bestehen. Die ordentlichen Mitglieder müssen **erwerbstätige Heimarbeiterinnen** sein; ihre Zahl muß die der außerordentlichen Mitglieder stets übersteigen.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes müssen in Berlin oder den Vororten Berlins ihren Wohnsitz haben. Scheiden Hauptvorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Hauptvorstand durch **Zuwahl**.

§ 32. Der Hauptvorstand leitet den **Gewerkverein**, vertritt ihn nach innen und außen und verwaltet die **Hauptkasse**. Er tritt in der Regel monatlich zusammen. Seine wichtigeren Beschlüsse werden in der „**Heimarbeiterin**“ veröffentlicht.

§ 33. Der Hauptvorstand ist berechtigt:

- Ehrenmitglieder zu ernennen.
- Sie können zu den Hauptvorstandssitzungen eingeladen werden und haben **beratende** Stimme.
- Bereitsmitglieder mit **beratender** Stimme zu seinen Sitzungen zuzulassen;
- Besoldete **Sekretärinnen** anzustellen;
- eine geeignete **Persönlichkeit** mit der Herausgabe des **Vereinsblattes** zu beauftragen;
- bei besonders wichtigen Angelegenheiten einen **außerordentlichen Verbandstag** einzuberufen;
- die **Erledigung** oder **Verwaltung** besonderer Angelegenheiten besonderen **Ausschüssen** zu übertragen, zu denen stets ein Mitglied des Hauptvorstandes gehören muß.

Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als **Ehrenamt unentgeltlich**.

§ 34. **Wichtige Beschlüsse** des Hauptvorstandes, welche für alle Gruppen bindende Kraft haben sollen, bedürfen der Zustimmung der **Gruppenvorstände**.

4. Rechnungsprüferinnen.

§ 35. Jeder Verbandstag wählt drei ordentliche Mitglieder als **Rechnungsprüferinnen**, sowie drei Stellvertreterinnen. Sie müssen ihren Wohnsitz in Berlin oder in den Vororten Berlins haben. Die **Rechnungsprüferinnen** haben gemeinsam mit der **Hauptvorsitzenden** die **Prüfung** der **Hauptkasse** vorzunehmen.

Die **Rechnungsprüfungen** erfolgen in der Regel vierteljährlich. Es ist ein **Bericht** über jede niederzuschreiben und von den **Rechnungsprüferinnen** und der **Hauptvorsitzenden** zu unterzeichnen. Die **Jahresrechnung** ist in der „**Heimarbeiterin**“ zu veröffentlichen. Beim **Ausscheiden** einer **Rechnungsprüferin** wählen die verbleibenden einen **Ersatz**.

5. Verbandstag.

§ 36. Alle drei Jahre findet ein **ordentlicher**, vom **Hauptvorstand** zu berufender **Verbandstag** statt. Einen **außerordentlichen** **Verbandstag** kann der **Hauptvorstand** berufen. Er ist **berpflichtet**, dies binnen drei Monaten zu tun, sobald die Mehrzahl aller Gruppen es beantragt.

Der **Verbandstag** ist drei Monate zuvor bekanntzumachen; in kürzerer Frist kann er nur berufen werden, wenn drei Viertel aller Gruppen einverstanden sind.

§ 37. Jede Gruppe hat das Recht, für jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder eine **stimmberechtigte Abgeordnete** zum **Verbandstag** zu entsenden.

Mehrere Gruppen desselben Gaus können sich auf die Wahl **gemeinsamer** Abgeordneter einigen. Es ist zulässig, bis zu vier Stimmen auf eine Abgeordnete zu übertragen.

§ 38. Die **Abgeordneten**, soweit sie ordentliche Mitglieder sind, erhalten aus der **Gruppenkasse** **Ersatz** des **Fahrtgeldes** für die 3. Wagenklasse und **Tagegelder**, deren Höhe auf dem **Verbandstage** einheitlich zu regeln ist.

Die **Tagegelder** für die ordentlichen Mitglieder des **Hauptvorstandes** trägt die **Hauptkasse**.

§ 39. Jede Gruppe, jeder Gauverband und der **Hauptvorstand** haben das Recht, **Anträge** an den **Verbandstag** zu stellen.

Anträge müssen spätestens acht Wochen vor **Zusammentritt** dem **Hauptvorstande** eingereicht werden. **Anträge**, die später eingehen, kommen nur zur **Beratung**, wenn drei Viertel der **Abstimmenden** sich dafür **entscheiden**.

§ 40. Die **Mitglieder** des **Hauptvorstandes** haben auf dem **Verbandstage** **beratende** Stimme, wenn sie nicht als **Abgeordnete** gewählt sind. Sie üben ihr Amt bis zur **Verkündigung** der **Neuwahlen** des **Hauptvorstandes** aus. Die **Hauptvorsitzende** eröffnet und leitet bis zu diesem Augenblicke den **Verbandstag**.

§ 41. Der **Verbandstag** hat folgende Aufgaben:

- er entlastet den **Hauptvorstand**;
- genehmigt den **Kassenbericht**;
- wählt den **Hauptvorstand** und die **Rechnungsprüferinnen**;
- beschließt über alle ihm vorgelegten **Anträge**;
- hat das **alleinige** Recht der **Satzungsänderungen**;
- entscheidet über etwaige **Beschwerden**.

Seine **Beschlüsse** und **Entscheidungen** sind **endgültig**.

§ 42. **Änderungen** der **Satzungen** müssen mit **zwei Drittel** **Stimmenmehrheit** beschlossen werden.

§ 43. Die **Auflösung** des **Gewerkvereins** kann nur mit **drei Viertel** **Stimmenmehrheit** aller **Abgeordneten** auf dem **Verbandstage** beschlossen werden.

§ 44. Bei einer **Auflösung** des **Gewerkvereins** fällt das **gesamte Vereinsvermögen** ungeteilt dem **Vorsitzenden** des **Gesamtverbandes** der **christlichen Gewerkschaften** zu, der dasselbe im Sinne des § 2 dieser **Satzungen** zu verwenden hat.

6. Abstimmung.

§ 45. Alle **Abstimmungen** in **Gruppen**, **Versammlungen**, **Vorstandssitzungen** und auf den **Verbandstagen** sind **öffentlich**; doch kann durch **Stimmenmehrheit** **geheim** **Abstimmung** für den **Einzelfall** beschlossen werden.

§ 46. **Wahl** durch **Zuruf** ist zulässig. **Stichwahl** findet nicht statt. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet die **Vorsitzende**.

Anträge der Gruppen auf Satzungsänderungen.

Zu § 4e.

Nachen:

Die **Unterstützung** beträgt nach der ersten **Krankeitswoche**:

bei Zahlung eines Beitrages in Höhe von	bei einer Mitgliedschaft von	bei einer Mitgliedschaft von
	1 Jahre:	3 Jahren:
10 Pf.	1,80 M.	2,10 M.
15 Pf.	2,10 M.	2,40 M.
20 Pf.	2,40 M.	2,70 M.
25 Pf.	2,70 M.	3,00 M.
30 Pf.	3,00 M.	3,30 M.
	5 Jahren:	pro Woche für die Dauer von
10 Pf.	2,40 M.	4 Wochen
15 Pf.	2,70 M.	5 Wochen
20 Pf.	3,00 M.	5 Wochen
25 Pf.	3,30 M.	6 Wochen
30 Pf.	3,60 M.	6 Wochen

Die in § 4e vorgesehenen **Unterstützungssätze** können innerhalb eines Jahres vom **Beginn** des **Bezuges** der ersten **Unterstützung** ab **gerechnet** nur **einmal** be-

zogen werden; es tritt dann wieder eine Karenzzeit von 52 Wochen ein.

Berlin-Nord:

Der Krankengeldzuschuß ist im dritten Jahre einem Mitgliede zu entziehen, welches denselben zwei Jahre hintereinander erhalten hat.

Berlin-Süd:

Die Wochenbeiträge in Staffel IV und V sind von 25 Pf. auf 30 Pf. und von 30 Pf. auf 40 Pf. zu erhöhen.

Breslau:

Hat ein Mitglied nur einen Teil des Krankengeldzuschusses erhalten, welches ihm als jährliches Höchstmaß zugewilligt ist, so hat es bei erneuter Erkrankung in demselben Kalenderjahre Anspruch auf den verbleibenden Rest, wiederum nach Ablauf der für seine Beitragsstufe festgesetzten Wartezeit. — Dauernd arbeitsunfähig gewordene Mitglieder haben kein Recht auf Krankengeldzuschuß, sobald sie Invalidenrente erhalten. Erhalten sie keine Rente, so steht ihnen Krankengeldzuschuß in der Höhe zu, in der sie ihn bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchen hatten.

Elbing:

Der Krankengeldzuschuß ist in Staffel I und II vom 8. bis 21. Tage zu zahlen.

Zu § 4 f.

Breslau:

Fortfall der Wöchnerinnenbeihilfe.

Erfurt:

Streichung des Wortes „Ehefrauen“.

Zu § 4 g.

Berlin-Süd:

Der Sterbegeldzuschuß ist auch nach der Dauer der Mitgliedschaft zu staffeln.

Breslau:

Der Eintrittsbeitrag von 10 Pf. monatlich nur für Mitglieder ist beizubehalten, und der Sterbegeldzuschuß nach der Dauer der Mitgliedschaft zu staffeln.

Zu § 4 h.

Danzig:

Von einer Anzahlung ist abzusehen, wenn die Mitglieder ein Lehrgeld bezahlen. Ein Zuschuß aus der Hauptklasse möge nicht ganz ausgeschlossen sein.

Elbing:

Von der Hauptklasse ist für jedes lernende Mitglied ein Zuschuß von 3 Mk. zu gewähren.

Halle a. S. (als Zusatz):

„oder auch zum Zwecke der privaten Ausbildung der Mitglieder“.

Zu § 4 i.

Berlin-Nordost:

Zweimal monatlich erscheinendes Vereinsblatt.

Zu § 4 k.

Berlin-Nordost:

Zweimal monatliche Versammlungen.

Zu § 8, Absatz 1.

Breslau:

Der Beitrag beträgt monatlich 40 Pf.

Meiße (als Zusatz):

Von besonders schlecht entlohnerten Mitgliedern darf auch fernerhin ein Monatsbeitrag von 30 Pf. erhoben werden.

Zu § 8, Absatz 2.

Breslau (als Zusatz):

Die Vertrauensfrauen verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

Hannover (als Zusatz):

Werden „monatlich“ von Vertrauensfrauen abgeholt.

Zu § 9, Absatz 1.

Köln, Danzig und Posen:

Beibehaltung des bisherigen Paragraphen.

Elbing:

Beibehaltung des bisherigen Paragraphen mit dem Zusatz: „20 Pf. bleiben bei der Gruppentasse“.

Zu § 9, Absatz 2.

Wiesbaden (als Zusatz):

„Auch wenn sie durch Satzungsänderung bedingt sind“.

Zu § 10, Absatz 1.

Gauverband Berlin (als Zusatz):

Dringenden Fällen, „besonders bei Lohnbewegungen“.

Zu § 11.

Berlin-Südost:

25 Prozent dieser Beiträge bleiben bei der Gruppentasse.

Posen:

20 Prozent dieser Beiträge bleiben bei der Gruppentasse. Im ersten Jahre nach der Gruppengründung verbleibt der Gesamtbetrag bei der Gruppentasse.

Wiesbaden:

Alles, was den Mindestbeitrag von 3 Mk. übersteigt, bleibt bei der Gruppentasse.

Zu § 16.

Breslau:

Streichung des Paragraphen.

Zu § 18.

Gauverband Berlin (als Zusatz):

Mitglieder, die mehr als 26 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, müssen neu beitreten.

Zu § 23.

Breslau:

In jeder Gruppe hat alljährlich im ersten Vierteljahre eine vorher bekanntzumachende Generalversammlung stattzufinden, der Jahresbericht und Kassenbericht vorzulegen sind. Dieselbe wählt den Gruppenvorstand.

Zu § 28, Absatz 1.

Berlin-Nordost (als Zusatz):

In jedem Jahre müssen zwei Beisitzende und die Rechnungsprüferinnen durch neu zu wählende Mitglieder ersetzt werden.

Zu § 28, Absatz 3.

Gauverband Berlin (als Zusatz):

... müssen „in der Regel“ erwerbstätige ...

Zu § 24.

Frl. de la Croix (als Zusatz):

Insbesondere haben die Gruppenvorstände auf etwaige Schwierigkeiten im Lohn- und Arbeitsverhältnis zu achten und den Hauptvorstand von sich ankommenden Lohnbewegungen in Kenntnis zu setzen.

Zu § 25.

Berlin-Nordost (als Zusatz):

... in der Regel „einmal“ monatlich ...

Zu § 31.

Berlin-Nordost:

bestehen, „zwei Beisitzende müssen bei jeder Wahl durch neu zu wählende Mitglieder ersetzt werden“.

Zu § 35.

Berlin-Nordost (als Zusatz):

Wiederwahl ist unzulässig.

Sonstige Anträge.

Berlin-Nordost:

1. Das Vereinsorgan „Die Heimarbeitlerin“ möge einen Teil für Jugendliche enthalten.

Berlin-Südost:

2. Es möge ein neuer Paragraph in die Satzungen aufgenommen werden, wonach kein Mitglied sich der Verpflichtung, Vertrauensfrau zu werden, entziehen darf, es sei denn, daß Alter oder Krankheit die Ausübung des Amtes unmöglich machen. Die Wahl der Vertrauensfrauen soll jährlich einmal stattfinden.

3. Die neuen Satzungen mögen erst mit Januar 1910 in Kraft treten und das Rechnungsjahr von Januar bis Januar festgelegt werden.

Berlin-Weidling:

4. Die Ortsgruppen sind anzuregen, dahin zu wirken, daß die Vertretungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft sich in möglichst weitgehendem Maße an allen Bestrebungen beteiligen, die zur Hebung der allgemeinen sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Lage der Arbeiterbevölkerung dienen.

Berlin-West:

5. Das Vereinsorgan „Die Heimarbeitlerin“ möge in Zukunft regelmäßig achttseitig erscheinen und ihm außerdem eine Beilage unter dem Titel „Unsere Jugend“ wenigstens einmal im Vierteljahre beigelegt werden.

6. Es mögen neben den regelmäßigen Monatsversammlungen gewerkschaftlichen Charakters Unterhaltungsabende unter besonderer Berücksichtigung der Wünsche unserer Jugend in den Gruppen zugelassen werden. Die Kosten für die Unterhaltungsabende sind durch Eintrittsgelder zu decken.

7. Es möge in jeder Gruppe mindestens einmal im Vierteljahre über die Organisation, ihren Zusammenhang mit der übrigen Arbeiterbewegung und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder verhandelt werden.